

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf

§ 1

Kreistagsvorsitzende(r) und dessen/deren Stellvertreter/innen

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende.
- (2) Der Kreistag wählt unter Leitung des/der Kreistagsvorsitzenden dessen/deren Stellvertreter/innen und bestimmt, in welcher Reihenfolge diese den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende im Verhinderungsfalle vertreten. Sind der/die Kreistagsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen gleichzeitig verhindert, tritt an ihre Stelle das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kreistages.
- (3) Scheidet der/die Kreistagsvorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird spätestens in der übernächsten öffentlichen Sitzung ein/eine Nachfolger/in gewählt. Die Nachfolge eines/einer ausscheidenden Stellvertreters/Stellvertreterin des/der Kreistagsvorsitzenden richtet sich nach § 1 Satz 2 der Hauptsatzung.

§ 2

Einladung

- (1) Die Tagesordnung und die zur Beratung erforderlichen Vorlagen sind der Einladung zur Kreistagssitzung beizufügen.
- (2) Ergänzende Unterlagen zur Tagesordnung werden zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses in der Zeit zwischen der Einladung und der Sitzung in der Geschäftsstelle des/der Kreistagsvorsitzenden ausgelegt.
- (3) Die Sitzungstage werden am Jahresbeginn vom Ältestenrat festgelegt. Von dieser Festlegung soll nur aus wichtigem Grunde abgewichen werden. Das Recht, eine Sondersitzung zu beantragen, bleibt unberührt.

§ 3

Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.
- (2) Für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Kreistagsabgeordneten eintragen.
- (3) Bei Verhinderung, verspätetem Eintreffen oder dem vorzeitigen Verlassen der Sitzung haben die Kreistagsabgeordneten ihr Ausbleiben bzw. Gehen dem/der Kreistagsvorsitzenden oder dem/der Ausschussvorsitzenden schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Kreistagsvorsitzenden, seinen Stellvertretern/ihren Stellvertreterinnen und den Vorsitzenden der einzelnen Fraktionen; die Fraktionsvorsitzenden können sich vertreten lassen. Der/Die Kreistagsvorsitzende führt den Vorsitz im Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende bei der Führung der Geschäfte in Fragen der Zuständigkeit, der Tagesordnung oder der Auslegung der Geschäftsordnung. Der Ältestenrat ist für Schlichtung von Streitigkeiten zuständig und entscheidet über Dienstreisen, die Teilnahme an Tagungen, die Teilnahme an Informationsfahrten oder ähnlichem der Kreistagsabgeordneten.

- (3) Der Ältestenrat tritt vor jeder Kreistagsitzung zusammen und verständigt sich über deren Ablauf.
- (4) Der Ältestenrat tritt auf Verlangen des/der Kreistagsvorsitzenden oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer Fraktion jederzeit zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat kann andere Kreistagsabgeordnete, Kreisausschussmitglieder, Mitarbeiter/innen der Verwaltung oder sachkundige Einwohner/innen zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Der Ältestenrat ist nur insoweit Beschlussorgan, als es in der Hauptsatzung oder in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (6) Der/Die Kreistagsschifführer/in ist auch Schiffführer/in des Ältestenrates.
- (7) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 5 Fraktionen

- (1) Für die Bildung einer Fraktion ist eine Mindeststärke von zwei Kreistagsabgeordneten erforderlich. Hospitanten/Hospitantinnen zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, an welcher Stelle des Sitzungssaales die einzelnen Fraktionen ihren Sitz haben.
- (3) Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Hospitanten/Hospitantinnen zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheiden die bei der letzten Kreistagswahl erhaltenen gültigen Stimmen über die Reihenfolge.
- (4) Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Unterstützung und Förderung ihrer Arbeit eine jährliche Zuwendung in Höhe von insgesamt 166.000,- € .

Aus diesen Mitteln erhalten die Fraktionen einen Sockelbetrag in Höhe von jährlich

1.300,- € bei Fraktionen mit 2-3 Abgeordneten
2.600,- € bei Fraktionen ab 4 Abgeordneten

Die Verteilung des Restbetrages auf die Fraktionen erfolgt nach Zahl ihrer Mitglieder anteilig.

§ 6 Leitung der Sitzung des Kreistages

- (1) Die Sitzungen des Kreistages beginnen in der Regel um 9.00 Uhr und sollen um 17.00 Uhr beendet sein.
- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht.
- (3) Der Kreistag kann gleichartige oder verwandte Gegenstände gemeinsam beraten. Ausschussberichte werden zusammengefasst und schriftlich vorgelegt.

§ 7 Worterteilung und Wortmeldung

- (1) Kreistagsabgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, melden sich zu Wort. Zur Geschäftsordnung kann die Wortmeldung durch Zuruf erfolgen.
- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Redeliste. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Kreistagsvorsitzende von der Redeliste abweichen.

- (3) Ein Mitglied des Kreistages darf nur sprechen, wenn ihm/ihr der/die Kreistagsvorsitzende das Wort erteilt hat.
- (4) Will sich der/die Kreistagsvorsitzende selbst als Redner/in an der Beratung beteiligen, so muss er/sie den Vorsitz während der Behandlung dieses Beratungsgegenstandes an einen/eine seiner/Ihrer Stellvertreter/innen abgeben.
- (5) Zur Begründung von Anträgen und Großen Anfragen ist dem/der Antrag- oder Fragesteller/in zuerst das Wort zu erteilen.

§ 7 a

Festlegung von Redezeiten

- (1) Die Redezeit je Fraktion und Tagesordnungspunkt beträgt in der Regel 5 Minuten. Bei der Beratung von Anträgen hat die antragstellende Fraktion zusätzlich 5 Minuten Redezeit zur Antragsbegründung.

Durch Beschluss des Ältestenrates kann für bestimmte Gegenstände eine andere Regelung getroffen werden.

Bei Beratungen zum Haushalt beträgt die Redezeit je Fraktion 30 Minuten.

Die Redezeitregelung des § 15 bleibt von diesen Vorschriften unberührt.
- (2) Spricht ein/eine Kreistagsabgeordnete/r über die Redezeit hinaus, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 8

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort ohne Rücksicht auf die Redeliste im Anschluss an den laufenden Beitrag erteilt werden. Die Äußerung muss einen Antrag zur Geschäftsordnung beinhalten. Es dürfen nur Ausführungen zu diesem Antrag gemacht werden. Zur Rede gegen einen Geschäftsordnungsantrag wird nur einem Mitglied des Kreistages das Wort erteilt. Wortbeiträge zur Geschäftsordnung dürfen zwei Minuten nicht übersteigen. Eine weitere Debatte findet nicht statt. Das Wort zur Geschäftsordnung wird einem Mitglied des Kreistages zum selben Tagesordnungspunkt nur einmal erteilt. Redebeiträge zur Begründung der Dringlichkeit von Dringlichkeitsanträgen dürfen drei Minuten nicht übersteigen.
- (2) Als Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere zugelassen:
 - Vertagung des Gegenstandes oder Absetzung von der Tagesordnung,
 - Überweisung eines Antrages an einen Ausschuss,
 - Zurücküberweisung eines Antrages an den Kreisausschuss,
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - Schließung der Redeliste,
 - Schluss der Beratung. Die Beratung kann frühestens dann abgeschlossen werden, wenn je der Fraktion die Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache mindestens in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen. Die durch diese Geschäftsordnung festgelegten Redezeiten können nicht durch einen Antrag auf Schluss der Beratung verkürzt werden.
- (3) Auf einen Antrag zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist keine Gegenrede zulässig. Der/Die Kreistagsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, um interfraktionelle Gespräche zu ermöglichen. Mit der Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Kreistages verkündet der/die Kreistagsvorsitzende Zeit und Ort der nächsten Kreistagssitzung.
- (4) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge sind nur bis zum Eintritt in das Abstimmungsverfahren zulässig, über die Anträge ist sofort abzustimmen.
- (5) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Schließung der Redeliste hat der/die Kreistagsvorsitzende die entgegengenommenen, aber noch nicht erteilten Wortmeldungen zu verlesen.

- (6) Der Antrag, einen Tagesordnungspunkt für erledigt zu erklären, ist kein Geschäftsordnungsantrag.

§ 9

Persönliche Erklärung

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort in der Regel erst nach der Abstimmung erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn/sie gerichtet worden sind, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner/Ihrer früheren Ausführungen richtig stellen.

§ 10

Sach- und Ordnungsruf

- (1) Weicht ein/eine Redner/in vom Gegenstand der Verhandlung ab, so wird er/sie von dem/der Kreistagsvorsitzenden "zur Sache" gerufen.
- (2) Kreistagsabgeordnete werden, wenn sie die Ordnung verletzen, von dem/der Kreistagsvorsitzenden mit Nennung des Namens "zur Ordnung" gerufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierfür dürfen von den nachfolgenden Rednern/Rednerinnen nicht behandelt werden.
- (3) Ist ein/eine Redner/Rednerin in der gleichen Angelegenheit zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Möglichkeit des Wortentzuges hingewiesen worden, so muss ihm/ihr der/die Kreistagsvorsitzende mit dem 3. Sach- oder Ordnungsruf das Wort entziehen. Der/Die Redner/in darf zur gleichen Sache in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erhalten.

§ 11

Maßnahmen gegen Ordnungsverstöße

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann einen Kreistagsabgeordneten/eine Kreistagsabgeordnete wegen gröblicher Verletzung der Ordnung, insbesondere wenn er/sie sich den Anordnungen des/der Vorsitzenden nicht fügt und einer zweimaligen Verwarnung nicht nachkommt, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied des Kreistages hat den Sitzungssaal zu verlassen. Kommt der/die Abgeordnete dieser Aufforderung nicht nach, kann er/sie von dem/der Kreistagsvorsitzenden wegen seines/ihrer Verhaltens bis zu drei Sitzungstagen von den Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden.
- (3) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied kann gegen den Ausschluss durch den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung zu nehmen. Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Ältestenrates ohne Beratung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Kreistag kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung Geldbußen bis 100,- € , bei wiederholtem Zuwiderhandeln - insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben - den Ausschluss eines/einer Kreistagsabgeordneten von den Kreistagssitzungen bis zur Höchstdauer von 3 Monaten aussprechen.
- (5) Der Ausschluss eines/einer Abgeordneten von der Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages hat außerdem folgende Wirkungen:
 - a) Innerhalb der Frist, in die die Tage des Ausschlusses von den Sitzungen des Kreistages fallen, ist der/die Abgeordnete nicht berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
 - b) Der/Die Abgeordnete erhält während der Zeit des Ausschlusses keine Leistungen nach der "Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz sowie Abgeltung von Verdienstausschlag für ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf".

§ 12

Aussetzung der Sitzung

Entsteht im Sitzungssaal trotz Ermahnung störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellt, so kann der/die Vorsitzende des Kreistages die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

Kann der/die Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Sitz und beruft den Ältestenrat zu einer sofortigen Sitzung ein. Die Sitzung des Kreistages ist damit unterbrochen.

§ 13

Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sitzungsteilnehmer/innen und Zuhörer/innen, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, unterstehen dem Hausrecht des/der Kreistagsvorsitzenden.
- (2) Sitzungsteilnehmer/innen und Zuhörer/innen, die die Ordnung, insbesondere die ungestörte Verhandlungsführung der Sitzung beeinträchtigen, kann der/die Kreistagsvorsitzende zurechtweisen. Erforderlichenfalls kann er/sie Sitzungsteilnehmer/innen und Zuhörer/innen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 14

Fragestunde

- (1) Jede ordentliche Sitzung des Kreistages beginnt mit einer Fragestunde, die nicht länger als 60 Minuten dauern soll.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter/Eine Kreistagsabgeordnete kann zu einer Fragestunde zwei Anfragen einreichen.
- (3) Die Fragen sind dem Kreistagsbüro spätestens 7 Tage vor der nächsten Kreistagssitzung schriftlich einzureichen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen nur eine bestimmte Frage enthalten.
- (4) Fragen, die den Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht entsprechen oder aus sachlichen Gründen nicht zulässig sind, z.B. weil sie Punkte der Tagesordnung derselben Sitzung betreffen, weist der/die Kreistagsvorsitzende zurück.
- (5) Die zugelassenen Fragen werden nach der Reihenfolge ihres Einganges in einer Liste zusammengefasst. Die Liste wird zu Beginn der Sitzung auf den Plätzen des Sitzungssaales ausgelegt.
- (6) Die Fragen werden vom Kreisausschuss in der Sitzung mündlich beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Zwei Zusatzfragen des Fragestellers/der Fragestellerin und zwei weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Kreistages sind zuzulassen.
- (7) Jeder/Jede Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Fragen aus aktuellem Anlass an den Kreisausschuss zu richten. Diese Fragen sind zu Beginn der Sitzung bei dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich einzureichen und werden vor Aufruf des Tagesordnungspunktes "Verschiedenes", in jedem Fall aber vor Ende der Sitzung, vom Kreisausschuss beantwortet. Höchstens zwei Zusatzfragen sind durch den/die Fragesteller/in zulässig. Die Behandlung der Fragen aus aktuellem Anlass soll 10 Minuten nicht übersteigen. Im Übrigen gilt Abs. 8 entsprechend.
- (8) Antworten auf Fragen, die im Rahmen der Fragestunde nicht mehr beantwortet werden können, werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

§ 15

Aktuelle Stunde

- (1) Zu einer Sitzung des Kreistages kann jede Fraktion ein aktuelles Beratungsthema anmelden. Die Aktualität ist zusammen mit der Anmeldung zu begründen.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag einer Fraktion wegen fehlender Aktualität die Abhaltung einer aktuellen Stunde von der Tagesordnung absetzen.

- (3) Im Rahmen einer aktuellen Stunde ist je Fraktion ein Redebeitrag mit einer Redezeit von 10 Minuten zulässig. Zwischenfragen sind nicht zulässig.
- (4) Die Behandlung von zwei oder mehr angemeldeten aktuellen Beratungsthemen soll 90 Minuten nicht übersteigen. Die Gesamtredezeit von 90 Minuten wird entsprechend der Anzahl der eingegangenen Themen auf die Fraktionen aufgeteilt. Die Redezeiten des Kreisausschusses werden nicht auf die Gesamtredezeit der Fraktionen von 90 Minuten angerechnet.
- (5) Der Antrag ist spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes im Kreistagsbüro einzureichen.

§ 16 Große Anfragen

- (1) Große Anfragen an den Kreisausschuss sind dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie müssen von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten unterzeichnet sein. Die bei der/dem Kreistagsvorsitzenden eingegangenen Anfragen werden unverzüglich an die übrigen Fraktionen zur Kenntnis übersandt.
- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende leitet die Große Anfrage an den Kreisausschuss weiter und bittet ihn, innerhalb von 5 Wochen den Fragestellern/Fragestellerinnen eine schriftliche Antwort zu erteilen. Die Große Anfrage mit der Antwort des Kreisausschusses wird den Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur nächsten Kreistagssitzung übersandt.
- (3) Hat der Kreisausschuss innerhalb von 5 Wochen keine schriftliche Antwort erteilt, wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung gesetzt.
- (4) Auf Verlangen einer Fraktion werden die Große Anfrage und die Antwort des Kreisausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses und anschließend auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung genommen. Geht ein solches Verlangen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beantwortung nicht ein, ist die Angelegenheit erledigt.
- (5) Kommt eine Große Anfrage auf die Tagesordnung einer Sitzung des Kreistages, dann erhält einer/eine der Fragesteller/innen als erster/erste das Wort zur weiteren Begründung. Danach erhält der Kreis-ausschuss Gelegenheit zur Beantwortung. Jede Fraktion kann eine Aussprache verlangen.

§ 17 Anträge

- (1) Jeder/Jede Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge sind mit Begründung spätestens 22 Tage vor der Sitzung des Kreistages, in der sie behandelt werden sollen, dem Kreistagsbüro zu übermitteln. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages genommen.
- (3) Später eingehende Anträge werden auf die Tagesordnung der nächst folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, es handelt sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung.
- (4) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist die Zuständigkeit des Kreisausschusses gegeben, so hat der/die Kreistagsvorsitzende den Antrag zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden, der endgültig entscheidet.
- (5) Anträge können bis zur Abstimmung von dem/der Antragsteller/in zurückgenommen werden.
- (6) Anträge, für die zur Vorbereitung eines Beschlusses durch den Kreistag ein Ausschuss zuständig ist, werden von dem/der Kreistagsvorsitzenden vor der Beschlussfassung durch den Kreistag dem betreffenden Ausschuss zugeleitet.

§ 18
Abänderungs-, Zusatz- und Alternativanträge
(konkurrierende Anträge)

- (1) Abänderungs- und Zusatzanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen aufzugeben. Alternativanträge (konkurrierende Anträge) sind Anträge, die an die Stelle eines zur Beratung stehenden Antrages treten sollen. Ob ein Abänderungs- bzw. Zusatzantrag vorliegt oder ein Alternativantrag, entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende. Bei Widerspruch gegen seine/ihre Entscheidung entscheidet der Kreistag.
- (2) Abänderungs-, Zusatzanträge und neue Anträge zu den Beratungsgegenständen können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag von jedem/jeder Kreistagsabgeordneten schriftlich gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Abänderungs-, Zusatzanträge und neue Anträge sind durch den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende vor Beginn der Beratung bekannt zu geben.

§ 19
Vorlagen des Kreisausschusses

- (1) Vorlagen des Kreisausschusses werden dem Kreistag über den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende vorgelegt.
- (2) Vorlagen des Kreisausschusses, für die zur Vorbereitung eines Beschlusses durch den Kreistag ein Ausschuss zuständig ist, werden von dem/der Kreistagsvorsitzenden vor der Beschlussfassung durch den Kreistag dem betreffenden Ausschuss zugeleitet.

§ 20
Fragestellung bei Abstimmungen

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende stellt bei Abstimmungen die Fragen so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sind. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht.
- (2) Bei Widerspruch gegen die dem/der Kreistagsvorsitzenden vorgeschlagene Fassung entscheidet der Kreistag.

§ 21
Teilung der Frage

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann die Teilung der Frage beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende.
- (2) Bei Widerspruch gegen dessen Entscheidung beschließt der Kreistag.

§ 22
Abstimmungsverfahren bei Zusatz-, Abänderungs- und
Alternativanträgen (konkurrierenden Anträgen)

- (1) Liegt zu einem Beratungspunkt ein Abänderungs- oder Zusatzantrag vor, so wird zunächst über diesen abgestimmt, bevor über den ursprünglichen evtl. abgeänderten Antrag entschieden wird.
- (2) Liegen mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, werden sie in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs zur Abstimmung gestellt.
- (3) Beim Vorliegen alternativer Anträge zu einem Tagesordnungspunkt stellt der Vorsitzende die Anträge in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs alternativ zur Abstimmung. Jede/r Abgeordnete kann jeweils nur einem Antrag in diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.

§ 23 Form der Abstimmung

- (1) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann namentliche Abstimmung verlangt werden. Sie hat stattzufinden, wenn das Verlangen von mindestens 5 Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion unterstützt wird. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende bekannt zu machen.

§ 24 Wahlen

- (1) Der Kreistag wählt zu Beginn der Wahlperiode einen Wahlausschuss, der bei allen geheimen Wahlen den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende unterstützt. Der Wahlausschuss ist nicht identisch mit dem Wahlvorbereitungsausschuss nach § 38 HK0.
- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende stellt unter Mitwirkung des Wahlausschusses das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 25 Niederschrift

- (1) Der/Die Schriftführer/in und ein/eine Stellvertreter/in werden vom Kreistag in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Kreisausschuss hat dem Kreistag hierzu geeignete Bedienstete der Kreisverwaltung vorzuschlagen.
- (2) Die Niederschrift liegt für die Dauer einer Woche vor der nächsten Kreistagssitzung im Kreistagsbüro zur Einsichtnahme offen. Darüber hinaus wird die Niederschrift den Kreistagsabgeordneten spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung übersandt. Sie gilt als genehmigt, wenn auf Frage des/der Kreistagsvorsitzenden zu Beginn der nächsten Sitzung kein Einspruch erhoben wird.
- (3) Die Niederschrift ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden, je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 26 Fachausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der Ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.
- (2) Als vorbereitende Beschlussorgane des Kreistages haben die Ausschüsse die Pflicht, dem Kreistag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen und Anträge oder mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen.

§ 27 Verfahren bei Ausschusssitzungen

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Dem Kreistag ist hiervon Kenntnis zu geben. Bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden führt der/die Kreistagsvorsitzende den Vorsitz.
- (2) Der/Die Ausschussvorsitzende hat den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden zu jeder Ausschusssitzung einzuladen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Kreisausschusses und der/die zuständige hauptamtliche Dezernent/in sind von dem/der Ausschussvorsitzenden zu jeder Ausschusssitzung einzuladen. Sie können jederzeit das Wort erhalten.

- (4) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Ausschussvorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Vorschriften der §§ 1 - 3, 6 - 13, 17, 18, 20 - 23 und 25 finden auf die Tätigkeit der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 28 Berichterstattung

Die Beschlussempfehlung der Fachausschüsse werden dem Kreistag in zusammengefasster Form zur Kreistagsitzung vorgelegt.

Sofern eine Sitzungs-Niederschrift nicht termingerecht vorgelegt wird, erfolgt die Berichterstattung aus dem Ausschuss durch die/den Vorsitzende/n vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes mündlich ohne eigene Stellungnahme.

§ 29 Besondere Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder zur Untersuchung bestimmter Fragen kann der Kreistag einen besonderen Ausschuss bilden.
- (2) Der besondere Ausschuss bleibt so lange bestehen, bis die Angelegenheit, für die er gewählt wurde, durch Beschluss des Kreistages für abgeschlossen erklärt wird. Die Vorschriften über die Fachausschüsse (§§ 25 bis 28) finden sinngemäß Anwendung.

§ 30 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ältestenrat.
- (2) Der Kreistag kann für besondere Fälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Behandlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine Satzungsbestimmung handelt.

§ 31 Anzeigepflicht

Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einem Verband jährlich bis zum 31.05. dem/der Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen. Der/Die Kreistagsvorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Danach ist die Zusammenstellung zu den Akten des Kreistages zu nehmen.

§ 32 Satzungsvorschriften

- (1) Die §§ 5, 11 und 13 werden als Satzungsvorschrift verabschiedet und entsprechend bekannt gemacht.
- (2) Im Übrigen wird die Geschäftsordnung als Verwaltungsvorschrift verabschiedet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.10.2006 in Kraft. Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Mit gleicher Wirkung verliert die Geschäftsordnung vom 02.01.2001 ihre Gültigkeit.

Marburg, 15. September 2006

gez. Heinrich Herbener
Kreistagsvorsitzender

1. Die 1. Änderung zur Geschäftsordnung betreffend § 6 Abs. 1 wurde am 16.11.2007 beschlossen und tritt zum 01.12.2007 in Kraft.
2. Die 2. Änderung zur Geschäftsordnung betreffend § 5 Abs. 4 wurde am 26.03.2010 beschlossen und ist rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft getreten.